Kurs halten – für mehr Eigenverantwortung und Fairness im Sozialstaat

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

20. November 2025

Zusammenfassung

Der Referentenentwurf schafft eine fairere und gerechtere Grundsicherung, die Mitwirkung einfordert und gleichzeitig die Integration in Arbeit stärkt. Die Grundsicherungsreform muss der Auftakt für eine grundlegende Reform des Sozialstaats sein, die den Wert und die Bedeutung von Arbeit für den Einzelnen und die Gesellschaft in den Mittelpunkt rückt und das Prinzip der Eigenverantwortung wieder stärkt.

Die Grundsicherung wird mit dem Referentenentwurf wieder stärker auf die Menschen konzentriert, die wirklich Unterstützung brauchen. Sie muss das Ziel haben, Menschen so schnell wie möglich unabhängig von staatlichen Leistungen zu machen. Der klare Vorrang für Vermittlung, die Verpflichtung, die Arbeitskraft im max. möglichen Umfang einzusetzen, sowie angepasste Regeln zur Zumutbarkeit für Selbstständige und Erziehende setzen diesen Kurs konsequent um.

Jobcenterbeschäftigte erhalten durch strengere und leichter durchsetzbare Leistungsminderungen wirksame Instrumente, um Mitwirkung wirklich einzufordern. Das reicht jedoch nicht. Schon das erste Terminversäumnis sollte spürbare Konsequenzen haben. Was im Kooperationsplan vereinbart wird, muss von Beginn an verbindlich sein. Um die Regelung für sog. Arbeitsverweigerer wirksamer zu gestalten, sollte auch im zweiten Monat die Prüfung entfallen, ob das Arbeitsangebot noch vorliegt. Auch längere Pendelzeiten und Umzüge sollten zumutbar sein.

Die richtige Abschaffung der Karenzzeit Vermögen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass das Schonvermögen an das Alter gekoppelt wird. Wer Menschen unterstützt, die sich selbst helfen können, kürzt Mittel für die, die wirklich Unterstützung brauchen. Auch die Karenzzeit beim Wohnen gehört abgeschafft. Wohnkosten zu deckeln löst weder das Problem hoher Mieten, noch reduziert es Bürokratie.

Die Förderung von Langzeitarbeitslosen auszuweiten, gehört nicht in diese Reform, sondern in die im Koalitionsvertrag vereinbarte Überprüfung aller Instrumente. Wenn die Zielgruppe erweitert wird, dann muss der Fokus auf privaten Arbeitgebern liegen. So bestehen deutlich bessere Chancen auf einen Übergang in ungeförderte Beschäftigung. Die Arbeitslosenversicherungspflicht ist zu streichen, da sie zu Drehtüreffekten führen wird.

Das Ziel, Jugendliche besser zu unterstützen, ist richtig. Die telefonische Kontaktaufnahme kann es erleichtern, Jugendliche zu erreichen. Die umfassende Beratung und die Kooperation vor Ort findet schon heute rechtskreisübergreifend statt und muss nicht zusätzlich gesetzlich verordnet

werden. Schwer erreichbare Jugendliche brauchen zwar besondere Unterstützung. Instrumente aus dem SGB II auf das SGB III zu übertragen, darf aber nicht dazu führen, dass andere Träger wie die Jugendhilfe weniger Verantwortung übernehmen. Indem das IT-Verfahren „YouConnect“ den Jobcentern und Jugendhilfeträgern durch die BA kostenlos zur Verfügung gestellt wird, entstehen für die Beitragszahlenden zur Arbeitslosenversicherung versicherungsfremde Kosten. Da das System notwendig ist, damit verschiedene Behörden Jugendliche zusammen unterstützen können, müssen sich die beteiligten Akteure die Kosten teilen.

Die Meldepflicht für Jobcenter, die gemeinsame Haftung der Arbeitgeber und die Begrenzung der Quadratmetermiete sind sinnvolle Maßnahmen, um Schwarzarbeit und Missbrauch von Leistungen wirksam zu verhindern. Zusätzlich braucht es einen erweiterten automatisierten Datenabgleich. Die Vorschläge zum Bürokratieabbau gehen in die richtige Richtung, reichen aber nicht aus. Der Passiv-Aktiv-Transfer ist eine sinnvolle Finanzierungsmethode der Jobcenter, sollte aber maßvoll ausgeweitet werden und nicht für das Einstiegsgeld gelten.

Auf die Grundsicherungsreform müssen weitere Reformen folgen. Der Referentenentwurf löst nur Probleme im bestehenden System. Die Sozialstaatskommission muss Vorschläge für strukturelle Veränderungen, Rechtsvereinfachungen und bessere Arbeitsanreize vorlegen. Auch die Anpassung des Regelsatzes an die Inflation gehört reformiert, damit er nicht über längere Zeit zu hoch ausfällt.

Im Einzelnen

Mitwirkung in allen Vermittlungsphasen verbindlich einfordern

Es ist richtig, dass bei Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II-E stärker und schneller Leistungen gemindert werden können. Die Kürzungen sind dadurch stärker spürbar und ohne die Staffelung auch transparenter. Das stärkt die präventive Wirkung von Leistungsminderungen und gibt den Jobcenterbeschäftigten wirksame Instrumente an die Hand.

Um Mitwirkungspflichten und Verbindlichkeit noch weiter zu stärken, sollte bei sog. Arbeitsverweigerern auch im zweiten Monat nicht geprüft werden müssen, ob ein Arbeitsangebot vorliegt. Wenn ein Arbeitsangebot verweigert wird, wird in der Praxis oftmals im zweiten Monat das Arbeitsplatzangebot nicht mehr bestehen. In solchen Fällen wäre dann die Leistungsminderung auf lediglich einen Monat beschränkt. Die Kürzung bei sog. Arbeitsverweigerern sollte beim Leistungsberechtigten selbst auch die Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) umfassen. Das hält auch das Bundesverfassungsgericht für möglich, da es die Menschen in solchen Fällen in der Hand haben, „ihre menschenwürdige Existenz tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern“.

Ein verbindlicherer Kooperationsplan ohne Schlichtungsverfahren in § 15 SGB II-E ist ebenfalls sinnvoll, reicht aber nicht aus. Er sollte direkt mit Rechtsfolgenbelehrung verbunden sein, um die Verbindlichkeit zu stärken. Bisher sieht der Referentenentwurf lediglich eine Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten vor, wenn Vereinbarungen nicht befolgt werden.

Direkt und wirkungsvoll auf Terminversäumnisse reagieren

Mit dem neu gefassten § 32 SGB II-E wird zu Recht klargestellt, dass Mitwirkung auch bedeutet, zu Terminen zu erscheinen. Wie in der Arbeitswelt auch muss es Konsequenzen haben, wenn jemand ohne wichtigen Grund einfach nicht erscheint. Für mehr Verbindlichkeit sollte im Referentenentwurf ergänzt werden, dass der Regelsatz bereits beim ersten und nicht erst beim zweiten Meldeversäumnis um 30 % für einen Monat gekürzt werden kann. Wer viermal nicht zum Termin erscheint, gilt richtigerweise als nicht erreichbar und damit als nicht bedürftig. Diese

Personen haben es jederzeit selbst in der Hand, sich beim Jobcenter zu melden und damit wieder Leistungen zu erhalten.

Durch § 22 Abs. 7 SGB II-E wird die Zahlungseinstellung der KdU für einen zu großen Teil der Leistungsbeziehenden ausgehebelt. Die Regelung sollte sich auf Bedarfsgemeinschaften mit Kindern beschränken. Kinder sind als Teil der Bedarfsgemeinschaft abhängig vom Handeln ihrer Eltern und können gerade nicht durch eigenes Verhalten Mitwirkungspflichten der Eltern ersetzen. Die sehr weiten Ausnahmen sind nicht notwendig, denn die neuen Schutzmechanismen für Härtefälle, z. B. Menschen mit psychischen Erkrankungen, stellen bereits ausreichend sicher, dass für Menschen, die nicht mitwirken können, keine Wohnungslosigkeit eintritt.

Vermittlung und Eigenverantwortlichkeit stärken, Zumutbarkeitsregelungen noch weiter anpassen

Mit dem Vorrang auf Vermittlung in § 3a SGB II-E liegt der Schwerpunkt wieder darauf, Menschen in Arbeit zu bringen. Die Ausnahmen für unter 30-Jährige sind sinnvoll, wenn so eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt möglich ist.

Indem klargestellt wird, dass Vollzeitarbeit gefordert ist, wird zu Recht betont: Jede Person ist zunächst selbst verantwortlich, den eigenen Lebensunterhalt zu sichern. Über 800.000 Menschen arbeiten und beziehen gleichzeitig Leistungen der Grundsicherung. 90 % davon arbeiten im Minijob oder in Teilzeit. Diese Zielgruppe darf bei der Vermittlung in eine bedarfsdeckende Arbeit und Arbeitszeitausweitungen nicht hinten herunterfallen.

Es ist sinnvoll, bei Selbstständigen ein Jahr nach dem Leistungsbezug zu prüfen, ob eine abhängige Beschäftigung zielführender ist. Wer selbstständig ist und seine Existenz damit nicht sichern kann, muss nach einer gewissen Zeit in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden. Die Grundsicherung ist nicht dafür geschaffen worden, unrentable Geschäftsmodelle dauerhaft durch die Allgemeinheit zu finanzieren. Der Bundesrechnungshof hat in der Praxis wiederholt Mängel festgestellt.[1] Nur in jedem fünften Fall wird die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells geprüft; in mehr als einem Drittel der Fälle erhielten Selbstständige mehr als fünf Jahre Bürgergeld.

Damit der Vermittlungsvorrang noch besser greifen kann, muss zusätzlich die Zumutbarkeit reformiert werden. Pendelzeiten von bis zu 2,5 Stunden pro Tag bei einem Vollzeitjob und Umzüge sind zumutbar. Die Regelungen zur Erreichbarkeit müssen angepasst werden. Sich im orts- und zeitnahen Bereich aufzuhalten, muss Voraussetzung für den Leistungsbezug nach § 7 SGB II sein. Leistungsberechtigte sind verpflichtet, Mitteilungen des Jobcenters werktäglich eigenständig zur Kenntnis zu nehmen; eine bloße Weitergabe der Information durch Dritte genügt hierfür nicht.

Eltern frühzeitig aktivieren überfällig

Die Reform des § 10 SGB II-E setzt ein klares Signal für mehr Chancengleichheit: Die Aufnahme einer Beschäftigung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes ist zumutbar. Das ist fair gegenüber allen Eltern mit kleinen Kindern, die schon heute selbst ihren Lebensunterhalt bestreiten. Denn damit wird ein Gleichlauf zum Elterngeld und zum Rechtsanspruch auf einen

[1] Bundesrechnungshof (2024): Bürgergeld-Dauerbezug durch Selbstständige vermeiden: BMAS muss rechtliche Grundlagen konkretisieren.

Kita-Platz geschaffen. Außerdem kommen Eltern nicht länger bei Vermittlungsbemühungen zu kurz. Die Forschung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat gezeigt, dass insbesondere bei Müttern in den ersten drei Lebensjahren kaum Schritte zur Arbeitsvermittlung unternommen werden.[2] Dabei haben Eltern eine zentrale Vorbildfunktion für ihre Kinder. Zudem profitieren Kinder aus Familien in sozialen Problemlagen, mit geringem Bildungsstand und mit Migrationshintergrund besonders vom Besuch einer Kita.[3]

Fokus auf wirklich Bedürftige legen – Lebensleistung beim Vermögensschutz streichen

Die Karenzzeit für Vermögen in § 12 SGB II-E abzuschaffen, ist überfällig. Die Grundsicherung muss sich auf wirklich Bedürftige konzentrieren. Ein Viertel der Menschen in Deutschland hat ein Vermögen von weniger als 1.600 €. Es kann nicht sein, dass diese Menschen mit ihren Steuern die Grundsicherung finanzieren und damit das Vermögen Einzelner schützen sollen.

Das Schonvermögen an das Alter zu koppeln, ist nicht sinnvoll. Wer 20.000 € Vermögen besitzt, ist nicht bedürftig. Ein Grundsicherungssystem soll das Existenzminimum sichern. Das schließt aus, die Lebensleistung beim Vermögensschutz zu berücksichtigen. Der Schutz von besonderen Vermögenswerten, wie z. B. Altersvorsorge, ist ausreichend geregelt.

Karenzzeit Wohnen abschaffen, Thema Wohnen ganzheitlich angehen

Die KdU in der Karenzzeit Wohnen zu deckeln, verfolgt das richtige Ziel: Jobcenter sollten nicht sehr hohe Wohnkosten übernehmen müssen, die sich sonst kaum jemand im unteren Einkommenssegment leisten kann. Konsequenter ist jedoch, die Karenzzeit gänzlich abzuschaffen. Entgegen ihrem eigentlichen Ziel hat die Karenzzeit Wohnen laut einer Befragung von Jobcenterbeschäftigten durch das IAB nicht dazu geführt, dass die Betroffenen sich öfter weiterbilden oder stärker auf die Jobsuche konzentrieren.[4] Durch die Übernahme hoher Mieten werden zudem Preise im unteren Marktsegment definiert und die Mieten insgesamt in die Höhe getrieben. Das gefährdet nicht nur den sozialen Frieden, sondern verschärft die Lage auf dem Wohnungsmarkt für Gering- und Durchschnittsverdienende. Es wird auch keine Bürokratie eingespart: Mieten während der Karenzzeit zu deckeln, erhöht den Prüfaufwand, ohne dass substanziell Ausgaben eingespart werden.

Das Thema Wohnen kann jedoch nicht allein über das Grundsicherungssystem gelöst werden. Notwendig ist eine nachhaltige Wohnungspolitik für Gering- und Durchschnittsverdienende. Es ist keine Lösung, das Wohngeld immer weiter auszuweiten und so große Teile des Mietmarktes staatlich zu subventionieren. Stattdessen braucht es Rahmenbedingungen, die günstiges und zügiges Bauen ermöglichen.

Geförderte Beschäftigung auf private Arbeitgeber begrenzen, Arbeitslosenversicherungspflicht streichen, Drehtüreffekte vermeiden

---

[2] Artmann, Elisabeth (2023): Erwerbsverläufe und frühzeitige Aktivierung von Bedarfsgemeinschaften mit kleinen Kindern. (IAB-Forschungsbericht 03/2023), Nürnberg, 36 S. DOI:10.48720/IAB.FB.2303

[3] Gambaro, L., Neidhöfer, G., & Spieß, C. K. (2019). Kita-Besuch von Kindern aus nach Deutschland geflüchteten Familien verbessert Integration ihrer Mütter. *DIW Wochenbericht*, *86*(44), 805-812.

[4] Bähr, Sebastian; Mense, Andreas; Wolf, Katja (2025): Kosten der Unterkunft im Bürgergeld: Erste Befunde zur „Karenzzeit Wohnen“ zeigen bestenfalls ein gemischtes Bild, In: IAB-Forum 3. April 2025. Abrufbar unter: https://iab-forum.de/kosten-der-unterkunft-im-buergergeld-erste-befunde-zur-karenzzeit-wohnen-zeigen-bestenfalls-ein-gemischtes-bild/

Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente sollten ganzheitlich überprüft und nicht einzelne Instrumente im Rahmen der Grundsicherungsreform herausgegriffen werden.

Wenn man dennoch an einer isolierten Anpassung von § 16e SGB II festhalten will, bedarf es zwingend Anpassungen im Referentenentwurf. Wenn die Zielgruppe von Langzeitarbeitslosen nun auf Langzeitleistungsbeziehende ausgeweitet wird, sollte die Förderung auf private Arbeitgeber beschränkt werden, damit der Übergang in ungeförderte Beschäftigung gelingt. Die Ko-Förderung von § 16e SGB II-E über Landesmittel zu einem 100-%-Lohnkostenzuschuss muss ausgeschlossen werden. Denn damit wird die abschmelzende Förderhöhe ausgehebelt und Übergänge in eine reguläre Beschäftigung werden unwahrscheinlicher. Für unter 25-Jährige müssen weiterhin die Ausbildung und die speziellen Förderinstrumente für Jugendliche im Vordergrund stehen. Um zu vermeiden, dass Menschen zu lange in geförderter Beschäftigung verbringen („Lock-in"-Effekt), sollte zudem die „Zwei-in-Fünf-Regelung", die schon bei Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II gilt, auch im Rahmen des § 16e SGB II angewendet werden. Sie besagt, dass man innerhalb von fünf Jahren nur zwei Jahre mit diesem Instrument gefördert werden darf.

Die Arbeitslosenversicherungspflicht muss gestrichen werden, da ansonsten Drehtüreffekte zu Lasten der Arbeitslosenversicherung und zugunsten der steuerfinanzierten Grundsicherung entstehen. Die Arbeitslosenversicherungspflicht sollte erst dann greifen, wenn der Übergang in ungeförderte Beschäftigung gelungen ist.

Jugendliche zielgerichtet unterstützen, ohne Beitragszahler einseitig zu belasten

Die telefonische Erreichbarkeit ist bei jungen Menschen ohne berufliche Anschlussperspektive erfolgversprechender als die alleinige Kommunikation über E-Mail. Die entsprechende Regelung in § 31a SGB III ist daher sinnvoll.

Kooperation vor Ort – auch rechtskreisübergreifend wie z. B. in Jugendberufsagenturen – findet schon jetzt statt und ist wichtig, um alle Bedürfnisse und Ansprüche von jungen Menschen zielgenau adressieren zu können. Eine erfolgversprechende Zusammenarbeit lebt von den Akteuren vor Ort und kann nicht, wie in §§ 10 und 28b SGB III-E vorgesehen, gesetzlich verordnet werden. Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Institutionen vor Ort, ihre Zusammenarbeit sinnvoll und effizient zu gestalten.

Auch eine umfassende Beratung, wie sie in § 28b SGB III-E explizit normiert werden soll, gehört schon heute zum Kerngeschäft der BA. Eine erneute gesetzliche Regelung ist daher auch hier nicht erforderlich. Dies gilt insbesondere, weil dadurch die Gefahr droht, dass die Grenze des Aufgabenbereiches der Arbeitslosenversicherung überschritten wird. Nicht alles, was im SGB II gilt, ist automatisch auch für eine SGB III-Regelung geeignet. Es ist z. B. nicht die Aufgabe der Agenturen für Arbeit, sicherzustellen, dass Leistungen anderer Träger in Anspruch genommen werden. Auch die operative Arbeitsweise der Agenturen für Arbeit, z. B., ob ein Fallmanagement sinnvollerweise angewandt wird, sollte im Ermessen der vor Ort Verantwortlichen liegen und nicht standardmäßig gesetzlich vorgegeben werden. Nur so können die unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.

Es ist richtig, ein besonderes Augenmerk auf schwer erreichbare Jugendliche zu legen, damit diese dem Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt nicht verloren gehen. Die Instrumente aus dem SGB II auf das SGB III in § 31b SGB III-E auszuweiten, darf nicht dazu führen, dass sich andere Träger, wie z. B. die Jugendhilfe, aus der Verantwortung ziehen. Eine Abstimmung der verschiedenen relevanten Träger ist sinnvoll; dabei muss aber jeder in seiner Zuständigkeit Verantwortung übernehmen, insbesondere auch personell und finanziell.

Die in § 368 Abs. 2a SGB III-E geplante Bereitstellung eines IT-Systems zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zur Integration junger Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt kann hilfreich sein für eine datenschutzkonforme digitale Zusammenarbeit der Akteure. Die Kosten für die Entwicklung und Bereitstellung eines derartigen Systems dürfen aber nicht ausschließlich aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung finanziert werden. Da alle Akteure vom IT-System profitieren, müssen sich auch alle Akteure finanziell beteiligen.

Schwarzarbeit bekämpfen, Datenabgleiche automatisieren

Es ist richtig, dass der Kampf gegen Schwarzarbeit gestärkt und eine Meldepflicht für die Jobcenter bei Verdacht auf vorsätzliche Schwarzarbeit oder eine Unterschreitung des Mindestlohnes eingeführt wird. Wenn mehrere Arbeitgeber für zu Unrecht erbrachte Sozialleistungen haften, kann das gemeinschaftlichem Rechtsmissbrauch von Beschäftigten und Arbeitgebern vorbeugen.

Neben einer Quadratmeterhöchstmiete braucht es nicht nur einen vereinfachten Datenaustausch, sondern auch einen erweiterten automatisierten Datenabgleich, um Verdachtsfälle besser erkennen zu können. Damit weitere Daten, z. B. des Vermieters, erfasst und gespeichert werden können, ist eine datenschutzkonforme Rechtsgrundlage zu schaffen.

Bürokratieabbau und Digitalisierung vorantreiben, temporäre Bedarfsgemeinschaften abschaffen

Beim Bürokratieabbau müssen weitere Rechtsvereinfachungen und Pauschalierungen im Rahmen der Sozialstaatskommission angegangen werden (vgl. BDA-Positionspapier[5]). Kleinstbeträge aufzurechnen und nachgereichte Unterlagen und Auskünfte bei abgeschlossenen Verfahren auszuschließen (§ 41a SGB II-E), sind lediglich erste kleine Schritte. Die Experimentierklausel für neue Technologien in § 50b SGB II-E ist sinnvoll, um die Digitalisierung und Effizienz in den Jobcentern voranzutreiben.

Die temporäre Bedarfsgemeinschaft sollte, wie im Koalitionsausschuss vereinbart, abgeschafft und durch eine unbürokratische Regelung mit Pauschalen für die Mehrbedarfe ersetzt werden. Die derzeitige Regelung ist mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden, weil eine taggenaue Leistungsberechnung erfolgen muss.

Passiv-Aktiv-Transfer maßvoll ausweiten

Der Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) sollte nicht auf das Einstiegsgeld ausgeweitet werden. Ohnehin wäre es sinnvoller, den PAT erst im Rahmen der noch ausstehenden grundsätzlichen Instrumentenreform auf andere Förderinstrumente auszuweiten. Zwar ist der PAT eine sinnvolle zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit für die Jobcenter, denn er ermöglicht, eingesparte passive Leistungen (Regelbedarf, KdU) zur Finanzierung der Förderleistungen zu nutzen. Das Einstiegsgeld ist aber eine Geldleistung, die beim Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gezahlt werden kann. Es werden dadurch keine passiven Leistungen eingespart. Das wäre nur dann der Fall, wenn man unterstellt, dass die Beschäftigung ansonsten nicht aufgenommen worden wäre. Das steht im Widerspruch zur grundsätzlichen Neuausrichtung der Grundsicherung.

[5] BDA-Positionspapier „Sozialstaat neugestalten: Effizienz, Fairness und Eigenverantwortung“ vom 18. September 2025.

Inflationsanpassung reformieren, Überdeckung begrenzen

Die Anpassung des Regelsatzes an die Inflation muss in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren reformiert werden. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, muss der Rechtsstand vor der Corona-Pandemie wiederhergestellt werden. Der aktuell gültige Inflationsanpassungsmechanismus hatte stark steigende Regelsätze und eine Überdeckung zur Folge. Wenn der Regelbedarf langfristig und flächendeckend über dem tatsächlichen Bedarf liegt, ist das ungerecht denen gegenüber, die die Grundsicherung mit ihren Steuern, u. a. auf Lohn, finanzieren, und verringert den Anreiz, zügig wieder eine Arbeit aufzunehmen.

Zu einem zielgenauen Regelbedarf gehört auch, dass er abgesenkt werden kann, z. B. im Falle einer Deflation oder wenn die Inflation schwächer als erwartet ausfällt. Damit können Überdeckungen vermieden werden. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass eine Unterdeckung des Bedarfs von 10 % verfassungswidrig sein könnte, muss dabei berücksichtigt werden.

Arbeitsanreize bei der Einkommensanrechnung stärken

Die Reform der Transferentzugsraten muss im Rahmen der Sozialstaatskommission und der anschließenden Umsetzung erfolgen. Die Transferentzugsraten und die Schnittstellen mit anderen Leistungen zu reformieren, ist dringend notwendig. Arbeit muss sich lohnen, insbesondere in Vollzeit. Die Grundsicherung darf nicht den Anreiz setzen, nur wenige Stunden zu arbeiten.

Bei der Reform der Transferentzugsraten sollten kleinere Einkommen daher stärker und höhere Einkommen weniger angerechnet werden. Denn das stärkt die Erwerbsanreize insbesondere im unteren Einkommensbereich, verursacht geringe Kosten und weitet die Zahl der Leistungsbeziehenden nur gering aus. Eine stärkere Anrechnung kleinerer Einkommen darf kein Tabu sein. Das soziale Schutzniveau bleibt gleich. Nur die Anrechnung ändert sich. Damit wird nicht der Hinzuverdienst zur Sozialleistung, sondern das Herausarbeiten aus dem Leistungsbezug belohnt. Laut IAB führen solche Vorschläge zu starkem Anstieg der Erwerbstätigkeit.[6] Sie entsprechen auch den Forderungen des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesfinanzministeriums.[7]

Wenn im oberen Einkommensbereich weniger stark angerechnet wird, ist die Folge, dass die Zahl der Leistungsbeziehenden steigt. Die Ursachen hierfür klar zu benennen und diese gut zu kommunizieren, ist wichtig. Steigt die Zahl der Leistungsbeziehenden an, bedeutet das gerade nicht, dass mehr Menschen in Deutschland bedürftig sind. Im Gegenteil: Diese Menschen haben netto mehr in der Tasche.

Teilhabesystem neu denken

Neben der Grundsicherungsreform muss im Rahmen der Sozialstaatskommission geprüft werden, wie ein neues Teilhabesystem aussehen kann. Dieses muss Menschen unterstützen, die keine Chancen auf zeitnahe Integration in den Arbeitsmarkt haben, sondern intensiver Unterstützung bedürfen. Laut Schätzungen des IAB sind zwischen 129.000 und 239.000

[6] Reformen der Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Bürgergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag: ein Balanceakt zwischen vielen Zielkonflikten - IAB-Forum
[7] Bundesfinanzministerium - Brief „Reform der Grundsicherung“

Personen in der Grundsicherung als langzeitarbeitslos eingestuft, aber nicht erwerbsfähig.[8] Für diese Menschen ist das vorhandene System nicht richtig justiert.

Wichtig ist, nicht einfach im bestehenden System nachzusteuern und lediglich die Drei-Stunden-Grenze hochzusetzen, ab der jemand aktuell als erwerbsfähig gilt. Folge wäre lediglich, dass mehr Menschen in die volle Erwerbsminderung fallen, das steuerfinanzierte System entlastet und die Statistik verbessert wird. Das hilft nicht den Menschen, die weiterhin Chancen und Anreize brauchen, um am Arbeitsleben – und damit am gesellschaftlichen Leben – teilzuhaben. Ziel sollte sein, ein Teilhabesystem neu zu denken, damit diejenigen Menschen besser als bisher unterstützt werden können, die nicht unmittelbar, für lange Zeit nicht oder möglicherweise nie ganz ungefördert den Weg in Beschäftigung finden.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Arbeitsmarkt
T +49 30 2033-1400
arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.

[8] Trappmann, M. Ramos Lobato, P., Unger, S. & Lietzmann, T. (2019): Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen: Nicht jeder ist erwerbsfähig, In: IAB-Forum 18. September 2019. Abrufbar unter https://iab-forum.de/leistungsberechtigte-mit-gesundheitlichen-einschraenkungen-nicht-jeder-ist-erwerbsfaehig/